

BETRIEBSANLAGEN – ORDENTLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Was ist eine gewerbliche Betriebsanlage?

Eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Für die Anwendbarkeit der Betriebsanlagenbestimmungen der GewO 1994 müssen folgende Merkmale kumulativ vorliegen:

- Ortsgebundenheit: Diese ist gegeben, wenn die Einrichtung selbst unbeweglich ist (zB Bauwerk). Sie liegt aber auch vor, wenn eine grundsätzlich bewegliche Einrichtung nach der Absicht des Gewerbetreibenden ausschließlich oder über einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Standort der Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit dienen soll (zB fahrende Würstelbude mit regelmäßigem Standplatz).
- Regelmäßigkeit: Regelmäßigkeit liegt dann vor, wenn die Absicht besteht, eine bestimmte Tätigkeit wiederholt auszuführen oder wenn eine einmalige Handlung längere Zeit in Anspruch nimmt und nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann.
- Gewerbliche Tätigkeit: es soll eine Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 GewO 1994 ausgeübt werden.

Beispiele für Betriebsanlagen sind:

- Werkstätten
- Industriebetriebe
- Gasthäuser
- Hotels

Wann ist eine gewerbliche Betriebsanlage genehmigungspflichtig?

Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage bedürfen gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 einer behördlichen Genehmigung, wenn diese wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist:

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden zu gefährden
- das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich zu beeinträchtigen
- eine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen sofern nicht ohnehin schon eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder den Betrieb anderen öffentlichen Interessen dienender Einrichtungen zu beeinträchtigen

§ 74 Abs. 2 GewO 1994 umschreibt abschließend (taxativ) die persönlichen und sachlichen Schutzgüter sowie den geschützten Personenkreis.

Hinweis:

Entscheidend ist, ob von der Betriebsanlage schädliche Wirkungen ausgehen können. Eine potentielle oder abstrakte Eignung reicht aus. Eine Betriebsanlage, die die oben genannten Schutzgüter tatsächlich beeinträchtigt, ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage kann einer neuerlichen Genehmigung bedürfen, wenn es zur Wahrung der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 beschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gibt es Zweifel über die Genehmigungspflicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Genehmigungsverfahren

Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen kann und darf die Behörde nicht entscheiden. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der eingesetzten Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen (vierfach)
- erforderliche Pläne und Skizzen (vierfach)
- ein Abfallwirtschaftskonzept (vierfach)
- für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen erforderliche technische Unterlagen, die nicht unter den ersten Punkt fallen (einfach)
- Namen und Anschrift des Eigentümers des Betriebsgrundstücks (einfach)
- Namen und Anschrift der Eigentümer der an das Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke (einfach)

Die Genehmigungsbehörde wird im Regelfall auf Grund des Ansuchens eine Augenscheinverhandlung unter Beiziehung der Sachverständigen sowie der übrigen Parteien (Nachbarn, Arbeitsinspektorat, wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen) anberaumen, um die Sachverhaltsermittlung zu erleichtern. Die Entscheidung erfolgt am Ende des Verfahrens in Bescheidform.

Hinweis:

Ein Hauptgrund für Verzögerungen im Rahmen des gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens sind nicht vollständig eingereichte Unterlagen.

Welche Behörde ist zuständig?

Zuständige Behörde für Betriebsanlagengenehmigungen ist in den meisten Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat von Statutarstädten bzw in Wien: Magistratisches Bezirksamt). Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ist immer dann gegeben, wenn in einer Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet wird. Beschwerden gegen Betriebsanlagengenehmigungsbescheide sind an das Landesverwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes zu richten.

Regelmäßige Überprüfungen

Gemäß § 82b GewO 1994 ist der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage verpflichtet, diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen fünf Jahre.

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung ist vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren. Werden bei der wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so hat der Inhaber der Anlage innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

Stand: Jänner 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-399, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-355, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!